

# ERLÄUTERUNGEN - 275 R

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar).

## Betroffener Artikel:

Art. 194quater des Einkommensteuergesetzbuches 1992

## Vorbemerkungen

Gemäß Art. 194quater EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 und 86.A des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer, ist die Bildung einer Investitionsrücklage seit Stj. 2019, das mit einem Besteuerungszeitraum verbunden ist, der frühestens am 01.01.2018 beginnt, nicht mehr zulässig. Die Investitionsverpflichtung gilt weiterhin für bestehende Rücklagen.

Diese Aufstellung ermöglicht es, die Einhaltung der Investitionsbedingung im Zusammenhang mit einer Investitionsrücklage, die spätestens bei Ablauf eines vor dem 01.01.2018 beginnenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde, zu prüfen.

## Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92

## Allgemeine Tragweite

Die Investitionsrücklage, die nach Ablauf eines vor dem 01.01.2018 beginnenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde, bleibt unter den Bedingungen von Art. 194quater EStGB 92 steuerfrei.

### a) Unantastbarkeit

Die Investitionsrücklage muss auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht und dort belassen werden und darf nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen (Art. 190 EStGB 92).

### b) Investition

Die Gesellschaft muss innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, für den diese Investitionsrücklage gebildet wurde, und spätestens bei der Auflösung der Gesellschaft einen Betrag in Höhe der so gebildeten Investitionsrücklage in abschreibbare Sachanlagen oder immaterielle Anlagen investieren, die zum Investitionsabzug berechtigen können.

Im Fall einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens im Sinne von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 und im Fall von Vorgängen im Sinne von Art. 211 § 1 desselben Gesetzbuches kann der Vorgang keine Verlängerung der im vorigen Absatz genannten Investitionsfrist über die ursprüngliche Frist hinaus zur Folge haben (Art. 73<sup>4bis</sup> Abs. 1 KE/EStGB 92).

Anlagevermögen, das für die Anwendung von Art. 47 EStGB 92 als Wiederanlage dient, ist ausgeschlossen.

Der Aufstellung 275 R kann gegebenenfalls eine Tabelle mit den Angaben aus der Zeile „Investitionen des aktuellen Besteuerungszeitraums“ aus dem Rahmen „Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen“ (Beschreibung, Erwerbsdatum, Betrag und betroffener Besteuerungszeitraum) beigefügt werden. Die Zeilen „Investitionen des aktuellen Besteuerungszeitraums“ und „Noch zu investierender Restbetrag“ sind jedoch zwingend auszufüllen. (nur für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier einreichen)

## Steuerpflichtige Gewinne

Die steuerfreie Investitionsrücklage gilt als steuerpflichtiger Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem:

- die Bedingungen aus Art. 190 EStGB 92 (Unantastbarkeit) nicht mehr erfüllt sind,
- die 3-jährige Frist endet, wenn die Investition nicht getätigt wurde,
- das berücksichtigte Anlagevermögen innerhalb von 3 Jahren nach seiner Investition veräußert wurde. In diesem Fall stellt die Rücklage einen steuerpflichtigen Gewinn im Verhältnis zu den noch nicht zugelassenen Abschreibungen des betreffenden Anlagevermögens dar. Die Veräußerung im Falle eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses ist dabei nicht gemeint.

Wenn im Fall einer oben erwähnten Einbringung die Bedingungen aus Artikel 190 oder 194quater EStGB 92 nicht mehr erfüllt sind, wird der Teil der Investitionsrücklage, der steuerpflichtig geworden ist, bei der einbringenden Gesellschaft besteuert (Art. 73<sup>4bis</sup> Abs. 2 KE/EStGB 92).

## Zu erledigende Formalitäten

Um die Befreiung der Investitionsrücklage zu behalten, muss die Gesellschaft ihrer Erklärung zur GSt oder zur StGF/G für die Stj., die dem Steuerjahr folgen, in dem die Investitionsrücklage gebildet wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Investition getätigt worden sein muss, eine Aufstellung 275 R beifügen.